

vernahmen, ein mittelmäig gut lebender Christ solcher Pflicht nicht schwer genügen kann, wenn er nur irgend einen Tugend- oder Religionsact verrichtet, in welchem die Uebung der göttlichen Tugenden eingeschlossen ist. Speciell von der Liebe, auf welche die behauptete Pflicht beschränkt wird, hörten wir, daß als Liebesacte alle zum Wohl gefallen Gottes ausgeübten Tugenden gelten, woraus ich folgere, daß jede christliche Gesetzeserfüllung zum Zwecke dienlich ist, da jede christliche Gesetzeserfüllung eine offenbar Gott wohlgefällige Tugendübung und eine Bethätigung der Liebe ist.

### Schlus.

Die monatliche Uebung der göttlichen Tugenden für Christenpflicht zu erklären und als solche verkünden zu wollen, wäre also gegen die Pastoralklugheit und ein praktisch unhaltbares Verfahren, wenn es bei der absoluten Bekündigung bleibt und keine gehörige Erklärung beigefügt wird, da der nicht theologisch Gebildete, der vom implicite und explicite, reflexe und exercite nichts weiß, die Sache unvermeidlich verkehrt auffaßt und meint, die Pflicht zu haben, die göttlichen Tugenden nicht nur explicite, was durch blos innere Acte geschehen könnte, sondern auch expresse, nämlich nach dem Wortlaut einer bestimmten Formel, in sich zu erwecken und bei dessen so leicht vorkommender Unterlassung glaubt, zu sündigen und aus irrigem Gewissen in der That auch sündigt.

Diese Gefahr veranlaßte uns zu dieser vorliegenden kurzen Ausführung, die wir den Herren Katecheten und Predigern zur praktischen Erwägung bescheiden vorzulegen uns erlauben. Selbstverständlich ist es aber ratsam und nützlich, mit dem Gebote der Erweckung der göttlichen Tugenden die Gläubigen vertraut zu machen und ihnen die innere und äußere Uebung derselben zu empfehlen und an's Herz zu legen.

P. Sebastian Soldati,  
Provincialdefinitor u. Lector der Theologie  
im Carmelitenkloster zu Raab.

---

**II. (Restitution wegen unbefugter Unterlassung des Breviergebetes.)** Der ordentliche Seelsorger X. hat vor einigen Wochen seine letzte heil. Beichte verrichtet. Seitdem hat er ungefähr zehn Mal das ganze und zwanzig Mal das halbe Officium zu beten versäumt. Welche pecuniäre Folge hat dieses Versäumnis?

Das fünfte Lateranconcil unter Leo X. verordnete: „Statuimus, ut nemo beneficium curatum aut simplex habens, qui elapsis sex mensibus ab ejus consecratione, sine legitimo impedimento officium divinum recitare omiserit, pro tempore, quo non recitavit, fructus suos faciat, imo eos impendere tamquam rem injuste captam in fabricam ecclesiae aut eleemosynas pauperum teneatur. (Bei

Lessius L. II, c. 34, D. 32). Da diese Constitution nicht überall angenommen, oder besser gesagt, nicht befolgt wurde, so gab Pius V. die Verordnung „Ex proximo“ heraus, in welcher die Restitutionspflicht neu eingeschärft und das Restitutionsmaß genau detaillirt wurde. Der Wortlaut findet sich beim heil. Alphonsius, L. III, n. 663. Diese kirchlichen Bestimmungen sind nicht, wie einige Autoren dafür hielten, ein Urgens des Naturrechtes, sonst müßte die Restitutionspflicht schon vor Erlaß erwähnter Actenstücke existirt haben und müßte das Unterlassen im ersten Semester nach Einführung in das Beneficium gleichfalls die Restitutionspflicht involviren, was doch nach angezogener Constitution nicht der Fall ist (elapsis sex mensibus). Wir haben vielmehr eine positive kirchliche Bestimmung vor uns. Der Genuss des Beneficium ist nicht eine Rechtsentschädigung für kirchliche Dienstleistungen, sondern, um mit dem heil. Alphons zu reden „fructus beneficii non dantur pro mercede recitationis, sed pro sustentatione beneficiati, cum onere tamen beneficii.“ (L. III. 665.) Es ist somit die Restitutionspflicht eine Strafe, welche die Kirche gegen Saumselige verhängt und der Ausdruck „Restitution“ nur im weiteren Sinne zu nehmen. Die Strafe setzt eine Schuld voraus. Wer in der moralischen Unmöglichkeit sich befindet, das Brevier zu recitiren, sündigt weder, noch hat er die Pflicht der Restitution. Der Schuldige muß jedoch nach dem heil. Alphons die Strafe selbst exequiren, sonst wäre das Gesetz illusorisch; denn nur in den aller seltesten Fällen könnte ein auf sicheren Erhebungen beruhendes kirchlich-gerichtliches Erkenntniß gepflogen werden.

Wenn der Beneficiat die übrigen ihm zukommenden Amtspflichten erfüllt, so hat er auch für unbefugtes Versäumen der Restitutionspflicht nicht den ganzen Betrag des Beneficial-Einkommens wegzugeben . . „dicunt episcopum vel parochum teneri restituere tertiam vel quartam partem fructuum retinendo alios pro aliis oneribus, quibus ipsi satisfaciunt (l. c.). Nehmen wir an, der Seelsorger hätte ein Jahreseinkommen von 800 fl. Da hätte er blos ungefähr den vierten Theil in Rechnung zu ziehen, i. e. 200 fl. Hat er zwanzig Mal das ganze Brevier zu beten unterlassen, so macht das einen Betrag von etwa 10 fl.; zwanzig Mal die Hälfte macht ungefähr 5 fl. Er hat sonach also beiläufig 15 fl. wegzugeben.

Aber an wen? „in fabricam ecclesiae aut eleemosynas pauperum.“ Also zur Verbesserung des Kirchen- und, nach Auslegung der Moralisten auch des Pfründenvermögens, oder als Almosen für Arme. Es können beliebige Arme gewählt werden, zum Unterschiede von der Restitution, die wegen nicht eingehaltener Residenzpflicht zu leisten ist; denn wer nicht residirt, muß restituiren „in fabricam ecclesiae, vel pauperes loci illius. (Trid. S. 23, c. 1 Ref.) Wenn der Schuldige selbst wirklich arm ist, kann er den Betrag

auch sich appliciren „excipitur tamen“ setzt der heil. Alphonsus warnend bei, „si ille in fraudem officium omittat, sciens posse retinere fructus ob paupertatem ut bene advertunt Pal. et Viva.“ Sogar zu Gunsten der armen Seelen kann der Betrag verwendet werden. Durch Almosen, das vor Unterlassen des Officium gegeben wurde, kann nicht Genüge geschehen, wie aus folgender von Alexander VII. proscriptirter Proposition erhellt: „Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit.“ Wer kann überhaupt eine Pflicht erfüllen, die noch nicht vorhanden ist? Pflichten kann man nicht anticipiren. Doch kann der Schuldige sich beruhigen und seiner Pflicht sich entledigt halten, wenn er nach der Versäumniss entsprechend Almosen spendet, obgleich er vielleicht gar nicht der Restitutionspflicht gedenkt: denn Jedermann hat den interpretativen Willensact „satisfacere per illas eleemosynas omnibus obligationibus, quas suis peccatis contraxit;“ auch wird auf milde Deutung der kirchlichen Sitzungen verwiesen (L. IV., n. 153).

P. Georg Freund,  
Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

---

**III. (Ein Fall, wo sichemand das Stillschweigen zu einer unerlaubten Handlung bezahlen lässt.)** Michael hat einen Sohn Malchus, der stellungspflichtig wurde. Er steckte sich hinter den Arzt Galenus und versprach ihm 200 fl., wenn er den Malchus frei brächte, was diesem auch wirklich gelang. Hierauf übersandte er die versprochenen 200 fl. durch den Boten Apollo, der irgendwie von der Sachlage Kenntniß erhalten hatte und dieselbe nun zu seinem Vortheile ausbeutete. Apollo behielt sich nämlich 50 fl. zurück und zwang den Arzt Galenus, sich mit 150 fl. zu begnügen, indem er ihm drohte, sonst den Handel anzugezeigen. Später flagte sich Apollo in der Beicht wegen dieser seiner Handlungsweise an und stellte an den Beichtvater die directe Frage, ob und an wen er verpflichtet sei, die 50 fl. zu restituieren. Was war ihm zu antworten?

Wir beschränken uns darauf, festzustellen, was der Beichtvater dem Apollo betreffs der Restitutionspflicht zu sagen hat, wenn die Sache nicht vor das Forum des Staates kommt, denn die Sentenz des staatlichen Richters, welcher sich natürlich alle Parteien zu fügen hätten, würde wohl anders ausfallen, wie wir später kurz andeuten wollen. Da nun aber der Beichtvater die staatlichen Strafgesetze nicht in Anwendung zu bringen hat, so kann er Apollo nicht zur Restitution der 50 fl. verpflichten, wie wir im Folgenden zu beweisen versuchen. Wir brauchen dabei nicht zu unter-